

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/19 98/08/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs3 Z2;

AVG §37;

EStG 1988 §68 Abs1;

EStG 1988 §68 Abs5;

EStG 1988 §68 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0128 E 23. Oktober 2002 RS 1 (Hier: Dem Umstand, dass im Zeitpunkt der Durchführung des Lokalaugenscheines die Werkshalle offensichtlich wegen der bevorstehenden Stilllegung des Betriebes bis auf eine Maschine ausgeräumt war, kommt keine Bedeutung zu, weil die Behörde die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter durch entsprechende Ermittlungen rekonstruieren kann.)

Stammrechtssatz

Zur Frage, ob die zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgten, welche die als erheblich erkannte Verschmutzung der Arbeitnehmer und ihrer Kleidung bewirkten, sind Feststellungen unerlässlich (Hinweis E 16. Februar 1999, 96/08/0334). Zwar kommt es nicht auf wetterbedingte Verschmutzungen an, sondern vielmehr darauf, ob die Tätigkeit an sich zu außergewöhnlichen Verschmutzungen führt; der Arbeitnehmer muss nämlich während der gesamten Arbeitszeit überwiegend, nicht etwa nur gelegentlich, mit Arbeiten betraut sein, die die erhebliche Verschmutzung zwangsläufig bewirken (Hinweis E 21. März 1995, 93/08/0006). Dies erfordert einen überprüfbaren Nachweis, für welche Arbeiten die Schmutzzulage gewährt wird und in welchem Umfang diese Arbeiten von den einzelnen Arbeitnehmern geleistet worden sind. Den Dienstgeber trifft diesbezüglich eine qualifizierte Mitwirkungspflicht, die ihn dazu verhält, konkrete Behauptungen dazu aufzustellen und dafür geeignete Beweisangebote zu machen (Hinweis E 30. Jänner 2002, 99/08/0033; E 27. Juli 2001, 98/08/0149).

Schlagworte

Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080028.X01

Im RIS seit

16.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at